

Mustervereinbarung Fall 1
(kein betrieblicher Bedarf der WSV):

Vereinbarung über den radverkehrstauglichen Ausbau von Betriebswegen
an Bundeswasserstraßen

Präambel

Im Bundeshaushaltsplan wurde mit dem Haushaltsvermerk im Kapitel 1203 Titel 780 04 die gesetzliche Grundlage für den radverkehrstauglichen Ausbau von Betriebswegen der Bundeswasserstraßen geschaffen. Die folgende Vereinbarung dient der Umsetzung des genannten Haushaltsvermerks.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, diese vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ... ,
- im Folgenden Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes („WSV“) genannt -

und

...

im Folgenden „Berechtigte“ genannt,

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die WSV als Eigentümerin gestattet der Berechtigten ab , den bundeseigenen Betriebsweg

-genaue Bezeichnung der Lage, Wasserstraße, km, Uferseite, von/bis-

...

radverkehrstauglich zu ertüchtigen. Die Gestattung umfasst das Aufbringen einer für Fahrradverkehr geeigneten (fahrradtauglichen) Deckschicht (insbesondere ...*nähere Erläuterung, (z.B. Asphaltdeckschicht, wassergebundene Deckschicht, Dicke und Breite der Deckschicht)*) sowie den Verbleib dieser Deckschicht für die Vertragslaufzeit. Für das Betreiben des Radweges auf dem Betriebsweg der WSV ist zwischen den Parteien ein gesonderter Gestattungsvertrag zu schließen. Das Vertragsmuster der WSV hierfür ist der Berechtigten bekannt.

- (2) Die Gestattung zur Errichtung erstreckt sich auf die im Lageplan (Anlage...) rot gekennzeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile.

§ 2

Finanzierung

Die Kosten für die Ertüchtigung des Betriebswegs nach § 1 Abs. 1 (Bauplanung, Ausschreibung und Durchführung (ohne Folgemaßnahmen (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Versiegelung von Flächen))) tragen die WSV zu 90 % und die Berechtigte zu 10 %. Darüber hinausgehende Maßnahmen oder Planungen und Ausschreibungen sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

§ 3

Verpflichtungen der Berechtigten, Bauvorbereitung und Baudurchführung

- (1) Die Planung, Ausschreibung, Auftragsvergabe und Durchführung der Ertüchtigung des Betriebswegs gemäß § 1 Abs. 1 (im Folgenden: Baumaßnahme) ist durch die Berechtigte im eigenen Namen und in eigener Verantwortung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Alle für die Baumaßnahme erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sind durch die Berechtigte beizubringen.
- (2) Die Planung, Ausschreibung, Auftragsvergabe und Durchführung der Baumaßnahme richten sich oberhalb und unterhalb der einschlägigen Schwellenwerte nach den für den konkreten Beschaffungsvorgang geltenden Bestimmungen der VOB/A, UVgO, VgV bzw. GWB sowie VOB/B bzw. VOL/B, wobei hoheitliche

Aufgaben und Befugnisse der WSV nicht an die Berechtigte übertragen werden. Dabei ist das Haushaltsrecht des Bundes, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO sowie § 55 BHO, von der Berechtigten zu beachten.

- (3) Die Berechtigte erstellt eine Entwurfsplanung (*Entwurf-Ausführungsplanung oder technischer Bericht*) nach den Vorgaben des WSA und übergibt sie dem WSA. Das WSA legt die Entwurfsplanung entsprechend den Verwaltungsvorschriften der WSV zur Prüfung und Genehmigung vor. Die genehmigte Entwurfsplanung wird Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Mit dem Vergabeverfahren kann nach Genehmigung der Entwurfsplanung durch die WSV begonnen werden. Der Vergabevermerk ist der WSV vorzulegen. Das WSA prüft, ob insbesondere § 3 Abs. 2 beachtet wurde.
- (5) Mit der Ausführungsplanung ist der Projektzeitenplan vorzulegen, der auch den voraussichtlichen Fertigstellungstermin festlegt.
- (6) Sollten im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlage oder bei der Angebotswertung oder der Baudurchführung Abweichungen von der abgestimmten und genehmigten Ausführungsplanung erforderlich sein, sind diese der WSV vorab zur Genehmigung vorzulegen. Sollen Vereinbarungen über neue oder geänderte Preise zwischen der Berechtigten und dem Bauausführenden getroffen werden, wirken diese im Verhältnis zwischen der WSV und der Berechtigten nur, wenn sie von der WSV vorab genehmigt wurden. Erteilt die WSV die Genehmigung nicht, hat die Berechtigte etwaige Mehrkosten aus Vereinbarungen mit dem Bauausführenden vollständig selbst zu tragen.
- (7) Die Berechtigte prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungslegung (Abschlags- und Schlussrechnungslegung). Sie übergibt sachlich und rechnerisch richtig geprüfte Rechnungen (Abschlags- und Schlussrechnungen) unverzüglich der WSV. Die WSV zahlt ihren Kostenanteil innerhalb von 21 Tagen an die Berechtigte, sofern die Prüfung der Berechtigten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit plausibel ist. Die Berechtigte erklärt sich damit einverstanden, alle prüfungsrelevanten Unterlagen der WSV auf Anforderung jederzeit zur Verfügung zu stellen.

(8) Die Berechtigte gewährleistet die Verträglichkeit der Baumaßnahme mit dem Verkehrssystem Schiff-Wasserstraße sowie die Einhaltung der betrieblichen Anforderungen der WSV. Auch für die Dauer der Baumaßnahme hat die Berechtigte sicherzustellen, dass die Benutzbarkeit für die Zwecke der WSV nicht beeinträchtigt wird. Das bedeutet insbesondere:

(je nach Bedarf ändern oder ergänzen)

- Die Berechtigte verpflichtet den Bauausführenden, dafür zu sorgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht durch Lichter und Zeichen der Baustelle, insbesondere durch solche, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können, beeinträchtigt werden.
- Die Berechtigte verpflichtet den Bauausführenden, auf Anordnung der WSV sofort mit dem Rückbau von Bauteilen, Bauhilfseinrichtungen, Arbeitsgeräten o.ä. bei einsetzendem Hochwasser oder bei Gefahren durch Eisbildung zu beginnen.
- Die Berechtigte hat zu berücksichtigen, dass sich folgende Einrichtungen in einer Tiefe von ca.m befinden: ...
- Die Vermarkungen von Grenz- und Vermessungspunkten und Markierungszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder überdeckt werden. Ist dies unvermeidbar, so sind die Markierungen nach Abstimmung mit dem WSA zu sichern und unverzüglich wieder herzustellen.

Die WSV behält sich vor, die Durchführung der Baumaßnahme oder von Teilmaßnahmen von der Erteilung einer gesonderten strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung im Sinne des § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) abhängig zu machen.

§ 4

Verpflichtungen der WSV, Baudurchführung

- (1) Die WSV ist berechtigt, während der Baumaßnahme stichprobenartige Kontrollen der Baumaßnahme durchzuführen. An eventuellen Teilabnahmen sowie an der Endabnahme der Baumaßnahme ist die WSV zu beteiligen.
- (2) Die WSV erklärt, dass ihr keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse bekannt sind, die die Durchführung der Baumaßnahme behindern könnten (Altlasten etc.). Die WSV übernimmt bei wider Erwarten auftretenden, tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen für die Durchführung der Baumaßnahme keinerlei Verpflichtung zur Beseitigung dieser Hindernisse. Während der Baumaßnahme noch bekannt werdende Hindernisse sind von der Berechtigten in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Die WSV gibt der Berechtigten rechtzeitig Auskunft über alle Verträge und Genehmigungen der WSV, die den Betriebsweg /die Betriebswege betreffen.
- (4) Die WSV verpflichtet sich, der Berechtigten die benötigten bundeseigenen Flächen für die Dauer der Baumaßnahme und eventueller Nacharbeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Für bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen Dritter oder bei Einschränkung von Anlagen Dritter ist die Zustimmung dieser Dritten vor der Vorlage gem. § 3 Abs. 3 oder 6 durch die Berechtigte einzuholen. Eine dafür evtl. erforderliche Kostenerstattung übernimmt die WSV nicht.

§ 5

Verkehrssicherungspflicht

Die Berechtigte übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Flächen gemäß § 1 Abs. 2 einschließlich der dort von ihr errichteten baulichen Anlagen, auf die sich die Gestattung nach § 1 Abs. 1 erstreckt, insoweit, wie es für die Gestattung nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines verkehrssicheren Zustandes des Baumbestandes und sonstigen Bewuchses sowie die Beseitigung von Hindernissen (Schlamm und angetriebene Gegenstände) nach einem Hochwasser. Die Berechtigte ist für etwaige Sicherheitsvorkehrungen, wie z. B. Absperrungen, Beschilderungen und Hinweise allein verantwortlich.

§ 6

Unterhaltung

- (1) Die WSV unterhält den Betriebsweg nicht in dessen Eigenschaft als Radweg, sondern nur insoweit, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Übrigen obliegt die Unterhaltung der Berechtigten; die dabei angewandten Maßnahmen und eingesetzten Stoffe müssen umweltverträglich sein.
- (2) Wird der Betriebsweg durch natürliche Einwirkungen, wie z. B. Hochwasser, Eisgang, Strömung oder durch Einwirkungen der Schifffahrt beschädigt oder zerstört, stellt ihn die WSV nur in dem Umfang wieder her, wie dies für ihre eigenen Belange erforderlich ist. Im Übrigen obliegt die Wiederherstellung des Weges als Radweg der Berechtigten. Die Wiederherstellung wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

§ 8

Haftung

- (1) Die Berechtigte haftet gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die aufgrund der Gestattungen nach § 1 verursacht werden.
- (2) Die WSV haftet gegenüber der Berechtigten nur für solche Schäden des Berechtigten, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB. Schadenersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Art. 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt.

§ 9

Freistellung und Folgekosten

- (1) Die Berechtigte verpflichtet sich, die WSV von sämtlichen Folgekosten, die der WSV durch die Gestattung entstehen, freizustellen.

- (2) Die Berechtigte stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Gestattung begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit die WSV dem Geschädigten nicht nach diesem Vertrag haftet. Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung der Berechtigten anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die WSV (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt-GDWS) nach Abstimmung mit der Berechtigten, die die der WSV (GDWS) dabei entstehenden Kosten trägt. Diese Freistellungsregelung gilt nicht, soweit die WSV, ihre Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig an der Schadensentstehung mitgewirkt haben. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

§ 10

Ausbauklausel

Die Berechtigte wird, soweit der Ausbau der Wasserstraße oder im öffentlichen Interesse von der Planfeststellungsbehörde angeordnete Maßnahmen es erfordern, auf ihre Kosten die von ihr errichteten Anlagen ändern, verlegen oder, falls unvermeidbar, beseitigen.

§ 11

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von der Berechtigten vor Baubeginn jederzeit gekündigt werden.
- (2) Diese Vereinbarung kann ab dem Jahre 20.... kann der Vertrag von der WSV oder der Berechtigten sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die WSV wird nur kündigen, wenn die ordnungsgemäße Verwaltung der Wasserstraßen eine Beendigung der Gestattung erfordert.
- (3) Die WSV kann fristlos kündigen, wenn die Berechtigte eine von ihr in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihr von der WSV gesetzten Frist erfüllt oder ein anderes vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.

- (4) Nach Beendigung des Vertrages hat die Berechtigte die von ihr errichteten baulichen Anlagen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit die WSV es fordert. Soweit die WSV die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht fordert, entstehen der Berechtigten hieraus keine Ansprüche.

§ 12

Zusätzliche Vereinbarungen

Die WSV kann auf Grundlage des Bundeswasserstraßengesetzes und der Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung (WaStrBAV) Einschränkungen der Nutzung (u.a. zu Zwecken der Unterhaltung an der Wasserstraße) als Radweg vornehmen (vgl. auch § 2 des Gestattungsvertragsmusters (§ 1 Abs. 1 S. 3, 4)). Diese werden der Berechtigten rechtzeitig in Textform mitgeteilt.

(hier können ggf. weitere zusätzliche Vereinbarungen in eigenen Absätzen aufgeführt werden)

§ 13

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird nach § 38 Abs. 1 ZPO Bonn (Sitz der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt) vereinbart.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Vereinbarung ist zweifach auszufertigen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

..... , den 20..

..... , den 20..

.....
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

.....
Berechtigte